

**Landgericht München I**

Justizpalast Prielmayerstraße 7 80316 München

Az: 29 O 6962/07

Verkündet am 9.5.2008

Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle**IM NAMEN DES VOLKES!****URTEIL**

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte/r:

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte/r:

wegen Forderung



erläßt das Landgericht München I, 29. Zivilkammer, durch
[REDACTED] als Einzelrichterin, im schriftlichen Verfahren,
in dem Schriftsätze bis zum 21.4.2008 eingereicht werden konnten,
folgendes

ENDURTEIL:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Klagepartei hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- III. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.



Tatbestand:

Die Klagepartei macht Ansprüche infolge der Anfechtung eines Leasingvertrages wegen arglistiger Täuschung geltend.

Am 18.11.2004 bestellte der Gesellschafter der Klagepartei, [REDACTED] bei der [REDACTED] einen gebrauchten Pkw [REDACTED] unter der Bestellnummer 300294. Am 12.2.2005 stellte die Klagepartei für Herrn [REDACTED] einen Leasingantrag, der von drei Gesellschaftern der Klagepartei unterschrieben wurde. Am 24.3.2005 erhielt die Klagepartei den von der [REDACTED] im Namen und für Rechnung der [REDACTED] erstellten Leasingvertrag vom 23.3.2005. Am 18.3.2005 war das Fahrzeug bereits an Herrn [REDACTED] übergeben worden.

Die Klagepartei trägt vor, dass Ende September 2006 Herr [REDACTED] aufgefallen sei, dass der [REDACTED] eine Anfahrtsschwäche (Turbo-Loch) aufweise, die sich in einer zeitlichen Verzögerung beim Anfahren von ca. 0,5 Sekunden äußere. Es habe deswegen zweimal gefährliche Verkehrssituationen im September und Oktober 2006 gegeben. Mit Schreiben vom 26.9.2006 zeigte Herr [REDACTED] der [REDACTED] die Mängel an. Ebenfalls am 26.9.2006 fand eine Überprüfung des Fahrzeugs durch die Mechaniker der [REDACTED] die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] statt.

Die Klagepartei trägt vor, der Zeuge [REDACTED] habe die Anfahrtsschwäche bestätigt. Diese sei bei [REDACTED] bekannt, eine Reparatur in München sei nicht möglich. Bei der [REDACTED] sei das zur Reparatur erforderliche Modul bzw. Computerprogramm bereit gestellt, so dass es dort kein Turbo-Loch gebe. Eine Behebung beim Fahrzeug der Klagepartei sei jedoch nicht möglich, da [REDACTED] ein solches Modul nicht bereitstel-



le. Der Zeuge [REDACTED] habe das bestätigt, das nötige Kennfeld sei für den [REDACTED] nicht zur Verfügung gestellt.

Mit Schreiben vom 29.9.2006 sandte die Klagepartei eine E-Mail an die [REDACTED] und forderte die Ermöglichung der Rückgabe des Fahrzeugs wegen der Mängel. Eine Einigung scheiterte insoweit. Daraufhin verlangte Herr [REDACTED] mit Schreiben vom 6.10.2006 sowohl gegenüber der Beklagten als auch gegenüber der [REDACTED] die Rückabwicklung.

Mit Schreiben vom 17.10.2006 wies die [REDACTED] im Namen und für Rechnung der [REDACTED] auf die Abtretung der Gewährleistungsrechte hin und verwies die Klagepartei an die [REDACTED] als Ansprechpartner.

Mit Anwaltsschreiben vom 23.11.2006 teilte die [REDACTED] mit, dass Gewährleistungsansprüche nicht bestünden und mögliche Gewährleistungsansprüche darüber hinaus verjährt wären.

Mit Schreiben vom 18.1.2007 erklärte die Klägerin gegenüber der Beklagten und der [REDACTED] die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung.

Sie trägt vor, die Lieferantin [REDACTED] habe die genannten Mängel verschwiegen. Die [REDACTED] habe mit Wissen und Wollen der Beklagten maßgeblich am Zustandekommen des Leasingvertrages mitgewirkt, weshalb der Beklagten die arglistige Täuschung gemäß § 278 BGB zuzurechnen sei. Sowohl die Anfahrtsschwäche als auch die Irreparabilität bei der [REDACTED] sei bei der [REDACTED] bekannt gewesen. Es habe daher eine Aufklärungspflicht bestanden, insbesondere, da diese Anfahrtsschwäche verkehrsfahrend sei. Kenntnis von der Täuschung habe die Klagepartei erst im September 2006 erhalten.

Darüber hinaus rügt die Klagepartei in ihrem Schriftsatz vom 3.1.2007 (2008?) (Bl. 55/61 d. A.) als Mangel, dass die Lenkung bei jedem 20. Bergauffahren verhake,



wenn man die Lenkung ganz rechts einschlage. Die Lenkung löse sich erst wieder nach vollständigem Halten und gegebenenfalls Ausschalten des Motors. Wegen der Mängel kündigte die Klagepartei den Rücktritt an.

In der mündlichen Verhandlung vom 15.1.2008 trug der informatorisch angehörte Gesellschafter der Klagepartei, [REDACTED] weiterhin vor, dass das Auto generell bei jedem 20. Mal nicht anfähre. Diese Anfahrtsschwäche schätze er auf eine halbe Sekunde oder sogar ein bis zwei Sekunden.

Die Klagepartei verlangt infolge der Anfechtung von der beklagten Partei die Rückzahlung der bisher gezahlten Leasingraten Zug um Zug gegen Rückgabe des Pkw sowie die Feststellung, dass die Beklagte keinen Anspruch auf weitere Leasingraten habe. Mit Schriftsatz vom 13.7.2007 passte die Klagepartei ihre Anträge aufgrund des Zeitablaufs an. Nach Hinweis durch das Gericht in der mündlichen Verhandlung vom 18.9.2007 änderte die Klagepartei mit Schriftsatz vom 18.9.2007 ihre Anträge erneut.

Die Klagepartei beantragt zuletzt:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger 19.312,64 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen Zug um Zug gegen Rückgabe des Pkw [REDACTED] mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] Fahrgestellnummer [REDACTED].
- II. Es wird festgestellt, dass ab November 2007 kein Anspruch der Beklagten auf Zahlung weiterer Leasingraten aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag vom 23.3.2005 besteht.



Die Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte bestreitet, dass ein offenbarungspflichtiger Mangel vorliege, dessen Nichtoffenbarung zu einer Anfechtung führen könne. Sie bestreitet den Mangel und seine Ausprägung sowie die Behauptung, dass die Anfahrtsschwäche bereits bei Auslieferung bestanden habe. Schließlich bestreitet die Beklagte, dass die Anfahrtsschwäche lebensgefährlich, äußerst bedrohlich oder unfallträchtig sei. Selbst wenn die Schwäche bei Auslieferung bestanden hätte, hätte weder ein gewährleistungspflichtiger noch ein offenbarungspflichtiger Mangel vorgelegen. Der behauptete Mangel würde weder die vereinbarte noch die vertraglich vorausgesetzte Verwendung des Fahrzeugs beeinträchtigen. Vertragsgemäß sei ein Fahrzeug, das dem Serienstand entspreche, was hier der Fall sei. Die Anfahrtsschwäche entspreche dem Stand der Serie und dem Stand der Technik. Aufgrund des erforderlichen Getriebewechsels sei denknotwendig eine zeitliche Verzögerung erforderlich. Eine Verzögerung von 0,5 Sekunden sei nicht zu beanstanden und entspreche dem Stand der Technik hinsichtlich des streitgegenständlichen [REDACTED]. Darüber hinaus sei diese Anfahrtsschwäche allgemein bekannt. Schließlich wendet die Beklagte ein, bei der Rückabwicklung sei eine Nutzungsentschädigung gegenzurechnen.

Schließlich rügt die Beklagte die Anfechtung als verspätet gemäß § 124 Abs. 1 BGB, da die Beschleunigungsverzögerung für die Klagepartei bereits unmittelbar nach Auslieferung des Fahrzeugs erkennbar gewesen sei. Der Mangel sei, wenn er bestehe, bereits unmittelbar nach Auslieferung aufgetreten und sei auch für einen technischen Laien ohne weiteres bemerkbar gewesen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einvernahme der Zeugen [REDACTED] sowie durch Erholung eines Sachverständigengutachtens. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird Bezug genommen auf das Protokoll der



mündlichen Verhandlung vom 15.1.2008 sowie das Gutachten des Sachverständigen
[REDACTED] vom 3.3.2008.

Hinsichtlich des übrigen Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die
Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie die Protokolle der mündlichen Ver-
handlungen vom 18.9.2007 und 15.1.2008.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, jedoch unbegründet. Die Klagepartei hat aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt heraus einen Anspruch auf Erstattung der gezahlten Leasingraten sowie Feststellung, dass keine weiteren Raten mehr geschuldet werden.

Die Klagepartei hat keinen Anspruch infolge einer Anfechtung des Leasingvertrages. Eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung gemäß § 123 Abs. 1 BGB war mangels tatsächlich erfolgter arglistiger Täuschung nicht möglich. Die Klagepartei hat nicht zur Überzeugung des Gerichts nachweisen können, dass sie durch die Beklagte oder einen dieser gemäß § 278 BGB zuzurechnenden Erfüllungsgehilfen arglistig getäuscht worden wäre.

Aufgrund der Beweisaufnahme steht fest, dass den Zeugen [REDACTED] als Mitarbeiter der [REDACTED] bekannt war, dass es bei der [REDACTED] eine Anfahrtsverzögerung von ca. 0,5 Sekunden gibt. Der Zeuge [REDACTED] hat bestätigt, dass es beim Anfahren nach dem Ausrollen vor einer Kreuzung eine Verzögerung von ca. 0,5 Sekunden gebe. Er habe Herrn [REDACTED] am 26.9.2006 gesagt, dass dieses Verhalten kein Fehler sei, sondern dem Technikstand und dem Serienstand entspreche. Eine Anfahrtschwäche aus dem Stand habe er nicht festgestellt, eine Anfahrtschwäche aus höheren Geschwindigkeiten heraus habe er nicht überprüft, da diese von Herrn [REDACTED] nicht beanstandet worden sei. Auch der Zeuge [REDACTED] hat bestätigt, dass Herr [REDACTED] nur eine Anfahrtschwäche an der Ampel und beim Einfahren in den fließenden Verkehr gerügt habe, nicht jedoch eine solche bei höheren Geschwindigkeiten. Er habe seiner Erinnerung nach Herrn [REDACTED] auch mitgeteilt, dass das Fahrverhalten Serienstand



und somit Stand der Technik sei. Beide Zeugen hält das Gericht für glaubwürdig. Sie zeigten keinerlei Belastungseifer und behaupteten kein Detailwissen, wo sie ein solches nicht haben konnten. Vielmehr waren sie sehr darauf bedacht, die technischen Details möglichst verständlich und genau zu schildern. Zweifel an ihrer Glaubwürdigkeit hegt das Gericht daher nicht. Auch der Sachverständige [REDACTED] hat in seinem für das Gericht ohne weiteres nachvollziehbaren und stringenten Gutachten bestätigt, dass eine Anfahrtsschwäche von 0,5 Sekunden dem Stand der Serie und im Übrigen auch und insbesondere dem Stand der Technik entspricht. Bei plötzlichem Vollgasgeben müsse das Automatikgetriebe regelmäßig einen Wechsel der Fahrstufe durchführen, der naturgemäß mit einer weiteren zeitlichen Verzögerung bei der Umsetzung des Fahrerwunsches verkoppelt sei. Schließlich bestätigt der Sachverständige auch, dass das Auftreten eines sogenannten Turbo-Lochs im Betriebsverhalten von Diesel-Fahrzeugen mit entsprechenden Turbomotoren aus technischer Sicht nicht nur als Stand der Technik anzusprechen sei, sondern nach rund 30 Jahren Marktpräsenz von Motoren, die mit einer einfachen bzw. einstufigen Turboaufladung versehen sind, auch als allgemein bekannt anzusprechen sind. Darüber hinaus stellte der Sachverständige fest, dass die ursprünglich von der Klagepartei vorgetragene Anfahrtsschwäche mit einer Verzögerung von ca. 0,5 Sekunden den Stand der Serie bzw. den Stand der Technik darstelle und diese Anfahrtsschwäche bei allen Fahrzeugen dieser Baureihe vorhanden sei. Auch sei diese Anfahrtsschwäche weder als lebensgefährlich noch als äußerst bedrohlich zu werten; aufgrund der Leistungsfähigkeit des Fahrzeugs stelle sich die Verzögerung von ca. 0,5 Sekunden oder etwas mehr auch nicht als unfallträchtig dar.

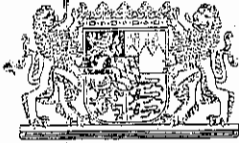
Aus diesen Feststellungen, die für das Gericht nachvollziehbar sind und an deren Richtigkeit das Gericht keinen Zweifel hegt ergibt sich, dass eine arglistige Täuschung der Klagepartei nicht vorlag. Vielmehr handelte es sich bei dem ursprünglich mit der Klage geltend gemachten und gegenüber den Zeugen [REDACTED] am 26.9.2006 gerügten „Mangel“, der Anfahrtsschwäche (Turbo-Loch), um ein bei Diesel-Fahrzeugen der streitgegenständlichen Art typisches Verhalten, welches zum einen dem Stand der Serie und dem Stand der Technik entspricht und überdies allgemein



bekannt ist. Auch der Gesellschafter der Klagepartei, Herr [REDACTED] hat in der mündlichen Verhandlung vom 15.1.2008 erwähnt, dass ihm dieses typische Turbo-Loch sehr wohl bekannt sei, er aber darüber hinausgehende Mängel rüge (siehe hierzu unten). Sofern somit ein Turbo-Loch von ca. 0,5 Sekunden gerügt wird, lag eine arglistige Täuschung bereits deshalb nicht vor, weil es sich hierbei nicht um eine Tatsache handelte, die der Klagepartei gegenüber offenbart werden musste.

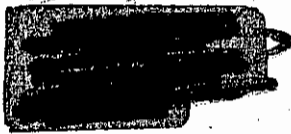
Soweit die Klagepartei darüber hinausgehende Mängel rügt, nämlich dass die Anfahrtschwäche bis zu 2 Sekunden betrage und außerdem bei jedem 20. oder 30. Anfahren am Berg sich das Lenkrad verhake, kann die Klagepartei auch hierauf ihre Ansprüche nicht stützen. Eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung ist diesbezüglich schon deshalb nicht möglich, weil die Klagepartei eine Kenntnis der Beklagten oder eine Kenntnis von anderen Personen, die der Beklagten zuzurechnen wären, nicht zur Überzeugung des Gerichts nachweisen konnte. Die Zeugen [REDACTED] haben lediglich bestätigt, dass ihnen die Verzögerung von 0,5 Sekunden, das sogenannte Turbo-Loch, bekannt gewesen sei. Für eine arglistige Täuschung hinsichtlich darüber hinausgehender Verzögerungen und sonstiger Mängeln wäre jedoch erforderlich gewesen, dass die Klagepartei beweist, dass auch bezüglich dieser darüber hinausgehenden Mängel Kenntnis bestand. Dies ist ihr jedoch nicht gelungen.

Die Klagepartei kann ihre Ansprüche auch nicht auf Gewährleistungsrechte stützen. Denn zum einen wären solche Gewährleistungsrechte aufgrund der Abtretung in Ziffer XIII. der AGB zum Leasingvertrag vom 23.3.2005 (Anlage B 2) gegenüber dem Lieferanten, [REDACTED] geltend zu machen. Insoweit ist die Beklagte nicht passiv legitimiert. Zum anderen wären solche Gewährleistungsansprüche bereits gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 BGB verjährt. Verjährung trat am 18.3.2007 ein. Vor diesem Zeitpunkt hat die Klagepartei jedoch keine verjährungshemmenden oder verjährungsunterbrechenden Maßnahmen getroffen, insbesondere ist der Klageschriftsatz erst am 13.4.2007 bei Gericht eingegangen.



Die Klage war daher abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.



Richterin